

A black and white photograph of a handball on a wooden court floor. The ball is in the foreground, slightly out of focus, with its characteristic curved panels visible. The background shows the wooden floor and some blurred lights from the ceiling.

**EINSPRÜCHE NACH § 34 FF
RO DHB
- KREISSPRUCHAUSSCHUSS -**

Handballkreis Industrie



EINSPRUCHSVERFAHREN



Checkliste Einspruch Spielwertung

Unmittelbar nach dem Spiel:

Auf dem Spielbericht in der Zeile „Einspruch angekündigt“ das Feld „ja“ durch den Schiedsrichter ankreuzen lassen.

Danach im Textfeld kurze Schilderung der angefochtenen Entscheidung, d.h. der mögliche (spielentscheidende) Regelverstoß durch Schiedsrichter, Zeitnehmer oder Sekretär, die damit verbundene Benachteiligung und der beabsichtigte Antrag (z.B. „das Spiel nicht zu werten“ oder „eine Neuansetzung des Spiels zu beantragen“) sind dem Schiedsrichter zu „diktieren“.

Hier ist unbedingt zu beachten, dass alle Eintragungen auf der Rückseite des Spielberichts nur durch einen Schiedsrichter erfolgen dürfen.

EINSPRUCHSVERFAHREN



Checkliste Einspruch Spielwertung

Innerhalb von 3 (Werk-) Tagen:

- Einzahlung der erforderlichen Gebühr.
- Eingang des schriftlichen (Original-) Einspruchsschreibens beim Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz. Hier ist zu beachten:
 - Beifügung der Einzahlungsquittung
 - Zwei rechtsverbindliche Originalunterschriften
 - Formulierung eines durchführbaren Antrags (z.B. „wer will was warum“).

EINSPRUCHSVERFAHREN



Aber bitte nicht vergessen

§ 55 RO DHB (Entscheidungsgrundsätze):

Abs. 1

Entscheidungen der Schiedsrichter, die auf Grund ihrer
Tatsachenentscheidung oder Beurteilung getroffen werden,
sind unanfechtbar.

Abs. 2

Regelverstöße oder unberechtigte Maßnahmen der Schieds-
richter, Zeitnehmer und Sekretäre können nur dann zur Anord-
nung einer Spielwiederholung führen, wenn die Spruchinstanz
die Folgen für spielentscheidend hält.

EINSPRUCHSVERFAHREN



- Zusammenfassung (Checkliste)
- § 34 Einsprüche
- § 37 Form der Anträge und Rechtsbehelfe
- § 39 Rechtsbehelfsfristen
- § 42 Berechnung der Fristen
- § 44 Gebühren und Auslagenvorschüsse

EINSPRUCHSVERFAHREN



§ 34 Einsprüche

- **§ 34 Abs. 1** Einsprüche sind grundsätzlich zulässig gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen, der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen). Nicht zulässig sind Einsprüche gegen Spielpläne und gegen Schiedsrichteransetzungen.
- **§ 34 Abs. 2** Einsprüche sind möglich gegen die Wertung eines ausgetragenen Spiels wegen
 - a) mangelnder Beschaffenheit der Spielfläche, der Halle, des Spielballes, sonstiger Spielgeräte oder der Spielkleidung,
 - b) spielentscheidender Regelverstöße eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs,
 - c) Mitwirkung eines nicht spielberechtigten oder nicht teilnahmeberechtigten Spielers.
- **§ 34 Abs. 3** Gegen Disqualifikationen in den Fällen der Regeln 16:6 a), b) oder e) der Internationalen Handballregeln ist ein Einspruch ebenfalls zulässig.

EINSPRUCHSVERFAHREN



§ 34 Einsprüche

- **§ 34 Abs. 4** In den vorgenannten Fällen sind vorgebrachte Einspruchsgründe nur dann Gegenstand der Entscheidung einer Rechtsinstanz, wenn mit ihnen die Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird und dies bei
 - a) mangelnder Beschaffenheit der Spielfläche, der Halle, des Spielballes, sonstiger Spielgeräte oder der Spielkleidung,
 - ✓ vor Beginn des Spiels einem Schiedsrichter angezeigt und im Spielbericht vermerkt worden ist;
 - b) spielentscheidenden Regelverstößen eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs,
 - ✓ unmittelbar nach dem Spiel einem Schiedsrichter angezeigt und im Spielbericht vermerkt worden ist.

Über im Spielbericht nicht vermerkte Gründe wird nur dann verhandelt, wenn der Vermerk ohne Verschulden des Einspruchsführers nicht im Spielbericht aufgenommen wurde.

EINSPRUCHSVERFAHREN



§ 34 Einsprüche

- **§ 34 Abs. 5** Einsprüche eines betroffenen Spielers oder Mannschaftsoffiziellen gegen eine Disqualifikation werden auch ohne entsprechenden Vermerk im Spielbericht verhandelt.

EINSPRUCHSVERFAHREN



§ 37 Form der Anträge und Rechtsbehelfe

- **§ 37 Abs. 1** Anträge, Einsprüche, Beschwerden, Berufungen und Revisionen sind mit der schriftlichen Begründung an den Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz oder die für ihn zuständige Geschäftsstelle zu senden (oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen). Eine Vorab-Übermittlung auf dem elektronischen Wege ist möglich, allerdings ist es zwingend erforderlich, die **Schriftform** zu wahren (bitte beachten, dass hier eben auch die erforderlichen **Original-Unterschriften** vorhanden sein müssen).
- Dies bedeutet, dass ein Antrag, ein Einspruch, eine Beschwerde etc. nur dann verhandelt werden, wenn auf jeden Fall die Schriftform gewahrt wird , einschließlich der rechtsverbindlichen Unterschriften.
- **§ 37 Abs. 3** Gebühren und Auslagenvorschüsse müssen bei Eingang der Antrags- oder der Rechtsbehelfsschrift gezahlt sein oder gleichzeitig gezahlt werden, auch ein Scheck ist möglich.

EINSPRUCHSVERFAHREN



§ 37 Form der Anträge und Rechtsbehelfe

- **§ 37 Abs. 6** Alle Rechtsbehelfe, also auch alle Einsprüche, müssen einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht, dies gilt auch für Antragschriften.
- **§ 37 Abs. 7** Erforderliche Unterschriften bei Antrags- oder Rechtsbehelfsschriften, wenn sie eingebracht werden von
 - Vereinen, durch ein Vorstandsmitglied **und** den Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter,
 - Vereinen, die nur den Handballsport betreiben, durch **zwei** Vorstandsmitglieder,
 - Spielgemeinschaften, durch ein Vorstandsmitglied eines der Stammvereine **und** den Spielgemeinschaftsleiter oder dessen Vertreter,
 - Betroffenen (bei Einsprüchen gegen Disqualifikationen) durch diese selbst.

Die Stellung eines Antrags (Einspruchs) oder das Einlegen eines Rechtsbehelfs haben keine aufschiebende Wirkung (§ 38).

EINSPRUCHSVERFAHREN



§ 37 Rechtsbehelfsfristen

- **§ 39 Abs. 1** Einsprüche gegen
 - die Wertung eines Spiels wegen Mängel der Spielfläche, der Halle, des Spielballes, sonstiger Spielgeräte oder der Spielkleidung,
 - die Wertung eines Spiels wegen eines spielentscheidenden Regelverstoßes eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs,
 - die Disqualifikationmüssen innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel eingelegt werden (d.h. **sie müssen spätestens nach drei Tagen dem Vorsitzenden der Rechtsinstanz vorliegen**).

- **§ 39 Abs. 2** Andere Einsprüche müssen innerhalb von zwei Wochen nach dem Spiel, nach der Bekanntgabe oder dem Zugang eines Bescheides eingelegt werden.

- **§ 39 Abs. 3** Beschwerden, Berufungen und Revisionen müssen binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausfertigung der angefochtenen Entscheidung eingelegt werden.

EINSPRUCHSVERFAHREN



§ 42 Berechnung der Fristen

- **§ 42 Abs. 1** Bei sämtlichen Fristen wird der Tag des Ereignisses, der Bekanntgabe oder der Zugang einer Entscheidung nicht mitgerechnet, sofern es nicht anders geregelt ist.
- **§ 42 Abs. 2** Maßgebend ist der Tag des Eingangs beim Empfänger. Bei Nutzung des Postweges (oder anderer Anbieter) reicht die rechtzeitige Aufgabe bei der Post. Entscheidend ist das Datum des Poststempels. Den Nachweis hat im Zweifel der Absender zu erbringen.
- **§ 42 Abs. 5** Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen bundes-einheitlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.
- **§ 43 Abs. 1** Wird die Einhaltung einer Frist durch höhere Gewalt (also nicht durch eigenes Verschulden) versäumt, entscheidet die zuständige Rechtsinstanz durch unanfechtbaren Beschluss.

EINSPRUCHSVERFAHREN



§ 44 Gebühren und Auslagenvorschüsse

- **§ 44 Abs. 1** Die Stellung eines Antrags, die Einlegung eines Rechtsbehelfs (Einspruch, Beschwerde, Berufung, Revision) sind **grundsätzlich** gebührenpflichtig. Hiervon ausgenommen sind nur Anträge von Verwaltungsinstanzen (Organ, Ausschuss, Kommission) oder Spielleitenden Stellen auf Bestrafung von Mitarbeitern, Spielern, Mannschaften oder Handballabteilungen bzw. Vereinen.
- **WHV-Zusatzbestimmungen Abs. 3 zu § 44 RO DHB** Die Höhe der vor bzw. spätestens mit dem schriftlichen Einspruchsschreiben zu entrichtenden Gebühr beträgt:
 - im Kreis (KSA) € 50,-
 - im Bezirk (BSA) € 75,-
 - im „Land“ (LSA) € 125,-
 - im Verband (VSA) € 150,- (Erstverfahren)